

Leseprobe aus dem Abrechnungshandbuch Implantologie (Abl)

GOZ 904: Freilegung eines Implantates und mögliche Zusatzleistungen

Eine der wichtigen Säulen des BDIZ EDI ist die Abrechnung im weiten Feld der privatärztlichen Liquidation. Der Verband konzentriert sich seit nunmehr 20 Jahren sehr stark auf diesen Bereich. Im Oktober 2009 wurde in Neuauflage das Abrechnungshandbuch Implantologie der Öffentlichkeit vorgestellt. Das mehr als 600 Seiten starke Werk soll zur Eindeutigkeit bei den Liquidationen beitragen. Nachfolgend liefern wir exklusiv für unsere Mitglieder eine Leseprobe aus Kapitel 27 (Freilegung – Zusatzleistungen) in dieser Ausgabe.

Kapitel 27 Freilegung – Zusatzleistungen

I. Allgemeines

Die Freilegungssitzung erschöpft sich nicht in der GOZ 904 bzw. GOZ [RE] 845. Die wichtigsten im Zusammenhang mit der Freilegungssitzung anfallenden Gebührenziffern sind nachstehend zusammengestellt und kommentiert.

II. Vestibulumplastik, Mundbodenplastik – GOZ 324

1. Gebührenziffer

GOZ 324		
Bewertung: 550 Punkte		
1,0-fach: 30,93 €	2,3-fach: 71,13 €	3,5-fach: 108,25 €
Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		

Diese in der GOZ enthaltene Ziffer sollte mit diesem Inhalt nicht in die neue GOZ übernommen werden. Stattdessen war dafür eine Differenzierung zwischen

- partieller (GOZ [RE] 354),
- totaler (GOZ [RE] 355) und
- submuköser Vestibulum- bzw. Mundbodenplastik (GOZ [RE] 356) vorgesehen.

GOZ [RE] 354 entspräche BEMA 59 (120 Punkte = 109,84 €) und HOZ 813, bewertet im Mindestsatz mit 93,63 €. Sowohl der BEMA wie auch die HOZ differenzieren die entsprechenden Leistungen nicht weiter in total, partiell und submukös.

2. Beschreibung

- Eine Vestibulum- bzw. Mundbodenplastik kann sowohl präimplantologisch als auch während der

Implantatinsertion wie auch bei der Freilegung erfolgen.

- Die Vertiefung des Vestibulum oris (Mundvorhofes) zur Verbesserung oder auch Stabilisierung der die Implantatlagerregion begrenzenden Weichgewebe erfolgt, um bessere Ausgangsbedingungen für einen Langzeiterfolg der Implantatversorgung zu schaffen.
- Vorzugsweise in Ansatz zu bringen bei operativen Eingriffen kleineren Umfangs.

Die Bilddokumentation findet sich oben S. 389.

III. Einfache Hautlappenplastik – GOÄ 2381

1. Gebührenziffer

GOÄ 2381		
Bewertung: 370 Punkte		
1,0-fach: 21,57 €	2,3-fach: 49,60 €	3,5-fach: 75,48 €
Einfache Hautlappenplastik		

Nach der GOZ [RE] wäre die Leistung nach GOÄ 2381 Leistungsbestandteil der GOZ [RE] 845 und damit nicht gesondert neben dieser abrechenbar.

2. Beschreibung

- Einfache Maßnahmen zur Verlängerung oder Verschiebung von Weichgewebe um Implantate.
- Die Materialkosten sind unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 GOÄ zusätzlich berechnungsfähig.⁶⁸⁷

⁶⁸⁷ S. BGH, 27.05.2004 – III ZR 264/03 –, VersR 2004, 1138 = Kapitel 48XI.1.20, S. 503.

Bilddokumentation 41 – Einfache Hautlappenplastik



Abbildung 27-1
Ohne Verlust von (befestigten) Gingivaanteilen wird das Implantat mit halbmondförmiger Schnittführung freigelegt und die Gingiva nach bukkal verschoben und durch Nähte fixiert.

IV. Partielle Mundboden- oder Vestibulumplastik – GOÄ 2675 – GOZ [RE] 354

1. Synopse der Gebührenziffern GOÄ 2675 – GOZ [RE] 354

GOÄ 2675			GOZ [RE] 354		
Bewertung: 850 Punkte			Bewertung: 850 Punkte		
1,0: 49,54 €	2,3: 113,95 €	3,5: 173,40 €	1.: 48,03 €	2,3: 110,46 €	3,5: 168,09 €
Partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik oder große Tuberplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich			Partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik oder große Tuberplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		

GOZ [RE] 354 entspräche BEMA 59 (120 Punkte = 109,84 €⁶⁸⁸) und HOZ 813, bewertet im Mindestsatz mit 93,63 €. Sowohl der BEMA wie auch die HOZ differenzieren die entsprechenden Leistungen nicht weiter in total, partiell und submukös.

2. Beschreibung

- Vertiefung des Vestibulum oris (Mundvorhofes) zur Verbesserung oder auch Stabilisierung der die Implantatlagerregion begrenzenden Weichgewebe, um bessere Ausgangsbedingungen für einen Langzeiterfolg der Implantatversorgung zu schaffen.
- Vorzugsweise in Ansatz zu bringen bei operativen Eingriffen größeren Umfangs. Die Differenzierung zwischen operativen Eingriffen kleineren bzw. größe-

ren Umfanges kann sich nur aus fachlich begründeter Bemessung ergeben.

- Die Materialkosten sind unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 GOÄ zusätzlich berechnungsfähig.⁶⁸⁹
- Die GOÄ 2675 ist ggf. in Kombination mit dem OP-Zuschlag nach GOÄ 444 (1300 Punkte = 75,77 €) abrechenbar. Für die GOZ [RE] 354 sollte es einen derartigen Zuschlag nicht geben. Tatsächlich würde sich also eine deutliche Abwertung dieser Leistung gegenüber der GOÄ 2675 ergeben. Wenn im einen Fall ein OP-Zuschlag abrechenbar ist, im anderen Fall nicht, dann werden gleiche Leistungen eklatant ungleich bewertet. Eine solche Ungleichbewertung verletzte Art. 3 Abs. 1 GG und wäre verfassungswidrig.

⁶⁸⁸ Berechnet mit Punktwert KZV Bayern – VdAK – 4. Quartal 2008.

⁶⁸⁹ S. BGH, 27.05.2004 – III ZR 264/03 –, VersR 2004, 1138 = Kapitel 48XI.1.20, S. 503.

ABRECHNUNGSHANDBUCH IMPLANTOLOGIE

Bilddokumentation 42 – Rollappen

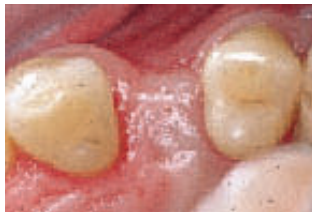


Abbildung 27-2
Rollappen.
Situation vor Freilegung. Die starke bukkale Einziehung imponiert.



Abbildung 27-3
Schnittführung unter Erhalt der Papillen.



Abbildung 27-4
Entepithelisierter Lappen vor der Mobilisation.



Abbildung 27-5
Mobilisation des Lappens und Freilegung des Implantats.



Abbildung 27-6
Einschlagen des entepithelisierten Teils des Lappens nach Einbringen eines Gingivaformers auf das Implantat. Durch dieses Einrollen verdoppelt sich das Gewebe nach bukkal.

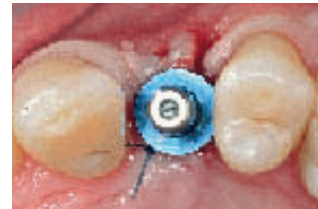


Abbildung 27-7
Ansicht von okklusal. Die Gewebeverdickung gegenüber dem Ausgangszustand ist erkennbar.

V. Schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation – GOÄ 2382

1. Gebührenziffer

GOÄ 2382		
Bewertung: 739 Punkte		
1,0-fach: 43,07 €	2,3-fach: 99,07 €	3,5-fach: 150,76 €
Schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation		

Die GOZ kennt eine solche Leistung nicht, auch nicht in der Fassung der GOZ [RE]. Die Leistung ist auch nicht im BEMA oder der HOZ abgebildet.

2. Hinweis zur Abrechenbarkeit

GOÄ 2382 ist in den Fällen berechnungsfähig, in denen die operative Technik, die Lappengröße oder die Lappenform ein über das gewöhnliche Maß der GOZ 412 hin-

ausgehende Besonderheit darstellt. Dies trifft bei Lappenverschiebung nach Lappenmobilisation zu. Hierunter ist zu verstehen, dass eine Lappenverschiebung nach Lappenmobilisation mit erhöhtem operativen Aufwand sowohl lateral wie auch coronal vorgenommen wird. Auch Lappenschwenkungen sind darunter zu verstehen. GOÄ 2382 ist je Lappenbildung berechnungsfähig. Ferner ist Zuschlag GOÄ 443 anzusetzen.

Bilddokumentation 43 – Schwierige Hautlappenplastik



Abbildung 27-8
Schnittführung bis ins Vestibulum für Augmentation nach Implantation. Der Lappen muss ausreichend mobilisiert werden, um nach Augmentation eine Deckung des Augmentatmaterials zu erreichen.



Abbildung 27-9
Es besteht eine deutliche knöcherne Einziehung vestibulär des Implantats.



Abbildung 27-10
Defektauffüllung mit Augmentatmaterial.



Abbildung 27-11
Kondensation des Augmentatmaterials und Nachahmung des ursprünglichen Knochenverlaufs.



Abbildung 27-12
Abdeckung des Augmentatmaterials mit einer Membran.



Abbildung 27-13
Nahtverschluss mit erhöhtem operativen Aufwand.



Abbildung 27-14
Ergebnis nach Augmentation.



Abbildung 27-15
Freilegung des Implantats.

VI. Schleimhauttransplantation – GOÄ 2386 – GOZ [RE] 429

1. Synopse der Gebührenschnitzern GOÄ 2386 – GOZ [RE] 429

GOÄ 2386			GOZ [RE] 429		
Bewertung: 1200 Punkte			Bewertung: 688 Punkte		
1,0: 40,10 €	2,3: 92,23 €	3,5: 140,36 €	1,0: 38,87 €	2,3: 89,41 €	3,5: 136,05 €
Schleimhauttransplantation – einschließlich operativer Unterminierung der Entnahmestelle und plastischer Deckung			Transplantation von Schleimhaut und/oder Bindegewebe einschließlich plastischer Versorgung, je Entnahmestelle		
			1. Die Leistung nach der Nummer 429 ist in derselben Sitzung für denselben Zahn oder denselben Zahnzwischenraum neben der Leistung nach der Nummer 425 nicht berechnungsfähig. 2. Die Leistung nach Nummer 429 umfasst die Entnahme und die Implantation des Gewebes.		